



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge  
Der Verbandsvorsteher  
Grotenburg 52  
32760 Detmold

22. Dezember 2021

Seite 1 von 7

Aktenzeichen  
34.EFRE-0300281  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Frerk  
daniel.frek@bezreg-  
detmold.nrw.de  
Zimmer: D235  
Telefon 05231 71-3416  
Fax 05231 71-82 3416

### Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" im Rahmen des Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Programms**  
Projekt: Naturerlebnis am Weserbogen

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Ihr Antrag vom 21.09.2021

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 (ANBest-EFRE)
2. Merkblatt für Information und Kommunikation für REACT-EU-Vorhaben im Rahmen des OP EFRE NRW 2014-2020
3. Vordruck Mittelabruf (MA)
4. Anlage 5.1 zum MA Belegliste - nicht pauschalierte Ausgaben
5. Anlage 5.2 zum MA Belegliste - Einnahmen
6. Anlage 5.4 zum MA Liste über die Vergaben von Aufträgen
7. Vordruck Sachbericht
8. Vordruck Verwendungsnachweis
9. Erklärung zur Unterzeichnungsbefugnis

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.  
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:  
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum: 22. Dezember 2021

Seite 2 von 7

I.

## 1. Bewilligung

Für die Zeit vom **01.01.2022 bis 31.03.2023** (Bewilligungszeitraum)  
wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max.

**180.000,- €**

(in Buchstaben: einhundertachtzigtausend EURO)

gewährt.

## 2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Zuwendungszwecks:

Beschleunigung der grünen Transformation durch das Projekt  
"Naturerlebnis am Weserbogen".

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag wird  
zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Das Vorhaben ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 durchzuführen  
(Durchführungszeitraum).

Die Zweckbindungsfrist für die im Rahmen des Förderprojektes  
beschafften Gegenstände wird auf 10 Jahre und für Investitionen auf 25  
Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums festgelegt. Beachten Sie  
hierzu auch die Nebenbestimmung II.5

### 3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung (Höchstbetrag s.  
Zuwendungsbetrag)  
zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 180.000,- €  
als Zuweisung gewährt.



### 3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Die Zuwendung wurde auf Grundlage der Kostenübersicht vom 21.09.2021 ermittelt.

### 3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förder- quote In %	Im Haushaltsjahr 2022	Im Haushaltsjahr 2023
gesamt	100	135.000,-	45.000,-
davon EU	100	135.000,-	45.000,-

### 3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.

### 3.5. EFRE-spezifische Bestimmungen

Die beantragte Nutzung des DV-gestützten Buchführungssystems zur elektronischen Belegführung wird zugelassen. Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind zu beachten. Die Prüfrechte der Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde, der Prüfbehörde, des Landesrechnungshofes, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes oder anderer Prüfinstanzen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.



## II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Die Aufbewahrungsfrist endet, abweichend von Ziffer Nr. 6.5 ANBest-EFRE am 31.12.2047.
3. Der Durchführungszeitraum für die Projektarbeiten beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Nicht-Einhaltung des Durchführungszeitraums einen Auflagenverstoß darstellt und den vollständigen Widerruf der Zuwendung auch für die Vergangenheit nach sich ziehen kann. Verzögerungen und Abweichungen in der Projektabwicklung sind mir unverzüglich anzuzeigen.

4. Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe. Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
5. Anpflanzungen (z.B. Blühstreifen/-wiesen) sind für die Dauer von 10 Jahren, Bäume für die Dauer von 25 Jahren nach Ende des Durchführungszeitraums zu pflegen.



### III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
2. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Freistellung gemäß Artikel 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und stellt damit nach dem EU-Beihilferecht eine zulässige Einzelbeihilfe (sogenannte Ad-hoc-Bei-hilfe) dar. Entsprechend bin ich gemäß Artikel 9 und 11 AGVO verpflichtet, der EU-Kommission eine Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme mit einem Link auf den vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme zu übermitteln. Dies muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe über das elektronische Anmeldesystem der Kommission (SANI2) erfolgen. Die Meldung wird auch auf der Webseite der EU-Kommission veröffentlicht.
4. Bezüglich des gemäß Ziffer 10.3 und 10.4 der ANBest-EFRE anzubringenden Plakates weise ich darauf hin, dass dieses Vorhaben aus Prioritätsachse 6 "Grüne Transformation" gefördert wird. Bitte verwenden Sie die für diese Prioritätsachse vorgesehene Plakatvorlage.
5. Die Erfüllung der vorstehend aufgeführten Auflagen ist verpflichtend. Ich weise darauf hin, dass, wenn, eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt wird, der begünstigende Verwaltungsakt gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann.
6. Zur Vereinfachung im weiteren Verfahren hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter zu benennen, die den weiteren Schriftverkehr zur Abwicklung des Projektes (z.B. Mittelabrufe) rechtsverbindlich unterzeichnen dürfen. Erforderlich ist eine vom



Vertretungsberechtigten unterschriebene Erklärung; hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.

7. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 2-9) werden Ihnen ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papieraufbereitung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

8. Onlineportal EFRE.ONLINE.NRW

Zugangslink: Sie erhalten ergänzend Zugangsdaten für die Registrierung in dem digitalen Zuwendungsportal EFRE.NRW.Online. Der Zugangslink für die Registrierung in dem Zuwendungsportal wird an die in dem Antrag angegebene E-Mail-Adresse ([huebner@naturpark-teutoburgerwald.de](mailto:huebner@naturpark-teutoburgerwald.de)) versendet.

Verfahren: In dem Portal können Sie alle für die Abwicklung und den Projektabschluss relevanten Unterlagen übermitteln. Die Mittelabrufe, Sachberichte und Verwendungsnachweise sind in diesem Fall von Ihnen im Portal zu erfassen und (mithilfe des Portals digital) an die bewilligende Stelle zu übermitteln. Parallel hierzu sind dann die (automatisch generierten) Formulare von Ihnen auszudrucken, zu unterzeichnen und an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 34, per Post zu versenden.

Hinweis: Sollten Sie den Registrierungslink nach Erhalt des Bescheides nicht zeitnah (innerhalb von circa zwei Wochen) erhalten haben, informieren Sie bitte Ihre bewilligende Stelle.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-](mailto:poststelle@vg-)



[minden.nrw.de](https://www.minden.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](https://www.justiz.de).

Datum: 22. Dezember 2021

Seite 7 von 7

Sie führen die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbei, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Josef Wegener